Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 307
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 26. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:
Inlandsflüge der Senatsverwaltung

und **Antwort** vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23307
vom 26. April 2020
über Inlandsflüge der Senatsverwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Flüge innerhalb Deutschlands wurden während der aktuellen Wahlperiode für Mitglieder des Senats und der Senatsverwaltung gebucht? Bitte um Nennung nach Monat und Jahr sowie der monatlich hierfür veranschlagten Summen in Euro.

2. Wie viele dieser Flüge wurden nicht angetreten und von der Fluggesellschaft als ‚no show' behandelt?

Zu 1. und 2.:

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/22 699, dort Frage 2, verwiesen. Eine genauere Aufschlüsselung ist nicht möglich.

3. Welche Weisungen bezüglich Dienstreisen des Senats befassen sich mit der Wahl zwischen Flugverkehr und anderer Verkehrsmittel? Bitte um konkrete Nennung der entsprechenden Vorgaben.

4. Welche Faktoren sind, nebst Wirtschaftlichkeit für die Wahl des Fortbewegungsmittels, entscheidend?

Quelle:
https://checkpoint.tagesspiegel.de/telegramm/3EpRA77zI45r9ST44Kr1Nf?utm_source=Checkpoint&utm_medium=tagesspiegel&utm_campaign=hp-teaser&utm_term=inlandsfluege-des-senats

Zu 3. und 4.:

Es wurde seitens des Senats empfohlen, künftig Entscheidungen gezielt auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz zu überprüfen. Bei einer beabsichtigten Durchführung einer Dienstreise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle wird

empfohlen, zukünftig auch die Notwendigkeit und vor allem die Art des Reisemittels zu prüfen.

Diesbezüglich wird auf § 77 Absatz 1 und 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verwiesen. Gemäß § 77 Absatz 1 LBG erhalten Beamtinnen und Beamte Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

Gemäß § 77 Absatz 4 LBG werden entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Das Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hatte mit Rundschreiben vom 21. Januar 2020 - D6 - 30201/6#6 unter Berücksichtigung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Drucksache 19/13900) eine Empfehlung ausgesprochen.
Der Wortlaut des Schreibens wurde durch die Senatsverwaltung für Finanzen durch Rundschreiben 12/2020 am 11.03.2020 mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben.

Zukünftig sollen im Bundesreisekostengesetz (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Damit treten insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte – wie beispielsweise geringer CO_2-Ausstoß bzw. CO_2-Neutralität.

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des BRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bat das BMI ab sofort wie folgt zu verfahren:

Die Bahnbenutzung ist bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet - auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

Der Begriff der „notwendigen Reisekosten“ nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BRKG ist dahingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind.

Will die reisende Dienstkraft die Bahn nutzen, ist von einer Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 3 BRKG und Ziffer 4.1.3. BRKGVwV abzusehen.
Ist die Bahnnutzung wirtschaftlicher als der günstigste Flug, gelten die bestehenden Regelungen hingegen weiter.

Der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels gilt jedoch weiterhin, die Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte beruht auf Freiwilligkeit der Dienstreisenden. Um Anreize für die häufig zeitintensivere Bahnnutzung zu schaffen, sollen die Dienstreisenden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während einer Dienstreise mobil zu arbeiten, hingewiesen werden.

Diese Regelung gilt für Inlandsreisen, Reisen im grenznahen Raum sowie für gut angebundene europäische Großstädte (wie z. B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flug zur Verfügung steht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nur um eine Empfehlung handelt. Welches Verkehrsmittel bei der Durchführung einer Dienstreise konkret gewählt wird, wird weiterhin durch die jeweilige Dienstbehörde beurteilt und entschieden.

Wegen der Corona-Situation und der aus dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen wird aus Sicht des Senats das Thema Videokonferenz auch künftig einen größeren Stellenwert gewinnen und damit auf einige Dienstreisen verzichtet werden können.

Berlin, den 19.05.2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen